

**3. Verordnung
der Stadt Reichenbach im Vogtland über die Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührenverordnung)
vom 05.12.2017**

Auf Grund von § 6 a Abs. 6, Satz 1 und Abs. 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, hat der Stadtrat mit Beschluss vom 06.11.2017 nachfolgende Verordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur mittels Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit – Parkscheinautomat – zulässig ist, werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuld

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Fahrzeugführer des parkenden Fahrzeuges. Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Beginn des Parkens.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Parkgebühren betragen auf den Parkplätzen:

- Marktstraße, Markt, Rathausstraße, Mylauer Tor, Roßplatz und Solbrigplatz
 - o 0,10 Euro für die erste halbe Stunde Parkzeit
 - o 0,50 Euro für jede weitere halbe Stunde Parkzeit
- Postplatz
 - o 0,10 Euro für eine halbe Stunde Parkzeit (Höchstparkzeit ½ Stunde)
- ÖPNV-Schnittstelle (Bahnhofsvorplatz)
 - o 0,20 Euro für die erste Stunde Parkzeit
 - o 0,50 Euro für jede weitere Stunde Parkzeit und
 - o 2,50 Euro für 8 Stunden Parkzeit
- Parkplatz Untere Dunkelgasse
 - o 0,20 Euro für die erste Stunde Parkzeit
 - o 0,50 Euro für zwei Stunden Parkzeit und
 - o 1,00 Euro für jede weitere zwei Stunden Parkzeit

§ 4 Gebührenpflicht

Auf den Parkplätzen Marktstraße, Markt, Rathausstraße, Mylauer Tor, Roßplatz, Solbrigplatz, Postplatz, ÖPNV-Schnittstelle und Untere Dunkelgasse besteht Gebührenpflicht werktags in der Zeit:

Montag – Freitag 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr und
Samstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

§ 5 Sonderplätze

Die Parkgebühr auf Sonderplätzen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 13 StVG wird gesondert festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Parkgebührenverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Parkgebührenverordnung der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 09.04.2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. 09.2010, tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Reichenbach im Vogtland, den 05.12.2017

Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.